

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
Telefax: 0711 123-4791

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Frostschäden Mitte / Ende April 2017

Durch den massiven Frosteinbruch Mitte/ Ende April 2017 wurden insbesondere der Wein- und Obstbau, aber auch Ackerbaukulturen in so gut wie allen Gebieten in Baden-Württemberg außerordentlich stark geschädigt. Es erscheint daher angebracht, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen und auf die steuerlichen Hilfsmaßnahmen durch Presseveröffentlichung, Aushang im Finanzamt oder in anderer geeigneter Weise hinzuweisen.

1. **Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen**
 - 1.1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.07.2017 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Sätze 3 und 4 AO bleiben unberührt.
 - 1.2. Anträge auf Stundung der nach dem 31.07.2017 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sind besonders zu begründen.
 - 1.3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31.07.2017 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne

der Tz. 1.1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die ab April 2017 bis zum 31.07.2017 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern bis zum 31.07.2017 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

1.4 Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

2. Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft

2.1 Behandlung von Versicherungsleistungen bei Ernte- oder Ertragsausfällen

Landwirten, deren Gewinn gemäß § 13a EStG in der Fassung des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417) ermittelt wird, kann die auf den Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 13a Absatz 4 EStG) und die auf den Gewinn der Sondernutzungen (§ 13a Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG) entfallende Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen werden, soweit durch das Schadensereignis Ertragsausfälle eingetreten sind und keine Ansprüche aus Versicherungsleistungen bestehen. Versicherungsleistungen für Ernteaufälle von einjährigen Kulturen oder Dauerkulturen infolge der Frostschäden können bei buchführenden Land- und Forstwirten aus Billigkeitsgründen bilanzmäßig so behandelt werden, dass die steuerlichen Auswirkungen erst in dem Wirtschaftsjahr eintreten, in dem die vernichtete oder geschädigte Ernte angefallen wäre. In der Schlussbilanz des Wirtschaftsjahres, in dem der Schaden eingetreten ist, kann in diesen Fällen in Höhe des Entschädigungsanspruchs oder in Höhe der bereits geleisteten Entschädigung eine steuerfreie Rücklage gebildet werden. Die Rücklage ist in dem auf das Wirtschaftsjahr der Bildung folgenden Wirtschaftsjahr erfolgswirksam aufzulösen. Diese Regelung kommt nicht in Betracht, wenn der Versicherungsfall im gleichen Wirtschaftsjahr eingetreten ist, in dem auch die Ernte angefallen wäre.

Bei Landwirten mit Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG ist sinngemäß zu verfahren.

2.2 Wiederanpflanzung zerstörter Dauerkulturen

Die Aufwendungen für die Herrichtung und Wiederanpflanzungen zerstörter Anlagen können ohne nähere Prüfung als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelt werden, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.

3. **Gewerbsteuer**

Stundungs- und Erlassanträge sind an die Gemeinden oder an das zuständige Finanzamt (§ 1 GewStG und R 1.2 GewStR 2009) zu richten.

4. **Grundsteuer**

Die Voraussetzungen für einen Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung sind in § 33 GrStG geregelt. Entsprechende Erlassanträge sind innerhalb der Antragsfrist des § 34 Abs. 2 GrStG an die Gemeinden (Abschnitt 2 GrStR) zu richten.

Dieser Erlass ergeht mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Er ist zur Aufnahme in die ESt-Kartei der Oberfinanzdirektion bestimmt.

Ich bitte, die Finanzämter hiervon umgehend zu unterrichten.

gez. Jörg Krauss
Ministerialdirektor